

Hygiene- und Verhaltenshinweise

Zur Durchführung unserer Unterrichtungen, Lehr- und sonstigen Veranstaltungen sind nachfolgend aufgeführte Hygiene- und Verhaltensvorschriften entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Freistaats Bayern einzuhalten. Ziel der Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz von Personen vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Gegenstände.

Grundsätzlich gilt: Die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Unterrichtung bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 35 ist generell nur für vollständig Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete* (3G-Regel) möglich.

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Sie können an der Veranstaltung teilnehmen, wenn Sie innerhalb

- der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu Infizierten oder Rückkehrenden aus Virusvariantengebieten hatten,
- der letzten 10 Tage keinen Kontakt zu Infizierten oder Rückkehrenden aus Hochrisikogebieten hatten, Verkürzung ab 1. Tag mit Impf- oder Genesenennachweis oder ab 5. Tag mit negativem Testnachweis
- keine Erkältungssymptome oder Atemwegserkrankungssymptome o.a. mögliche Corona-Symptome haben.

Was müssen Sie zur Veranstaltung mitbringen?

- Bringen Sie bitte Ihren eigenen Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) mit!
- Bringen Sie Ihren eigenen Kugelschreiber und weitere zugelassene Hilfsmittel gemäß Ihrem Einladungsschreiben mit.

Vermeiden Sie Ansammlungen mit anderen Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsorts oder während den Pausen.

Folgen Sie den Anweisungen der IHK



MINDESTABSTAND VON 1,5 METER

Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter gilt für den gesamten Veranstaltungsort. Das schließt auch Treppenhäuser, Sanitäranlagen und sonstige Flächen am Veranstaltungsort ein.



HÄNDE WASCHEN & AUS DEM GESICHT FERNHALTEN

Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig, heißt es in Sachen Händewaschen. Am besten immer mal wieder die Hände gründlich (mind. 20 Sekunden) und bis zu den Handgelenken hin mit Seife waschen und ordentlich mit Einmalhandtüchern abtrocknen. Vermeiden Sie mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



TRAGEN SIE BEIM ZUGANG BIS ZUM PLATZ UND BEIM VERLASSEN DER IHK MINDESTENS EINE EIGENE FFP2- MASKE



RICHTIG HUSTEN UND NIESEN

Bitte nicht in die Hände niesen: Um andere zu schützen, mit dem Körper abwenden und in die Ellenbeuge husten oder niesen. Taschentücher am besten nur einmal benutzen.



WUNDEN SCHÜTZEN

Decken Sie Ihre Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder einem Verband ab.

Bei Nichteinhalten der Anweisungen behält sich die IHK zu Coburg eine Ausübung ihres Hausrechts vor, d. h. Verweis aus dem IHK-Gebäude und vom IHK-Grundstück.

§ 3

Geimpft, genesen, getestet (3G)

- (1) ¹Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu
1. öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,
 2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,
- vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. ²Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.
- (2) ¹Der Zugang zu Messen und zu Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz außerhalb einer zur Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Zum Handel und zu den nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, zum öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, zur Schülerbeförderung, zu Prüfungen, Wahllokalen und Eintragungsräumen, Gottesdiensten, Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie zu Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen bestehen für im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV nicht geimpfte, genesene oder getestete Personen keine durch diesen Paragraphen begründeten Zugangsbeschränkungen.
- (4) Im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund
1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.
- (5) Getesteten Personen stehen gleich:
1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
 2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
 3. noch nicht eingeschulte Kinder.
- (6) ¹Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde macht unverzüglich amtlich bekannt, sobald in ihrem Gebietsbereich an drei aufeinanderfolgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 überschreitet. ²In diesem Fall finden ab dem übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen Anwendung. ³Die Kreisverwaltungsbehörde macht in gleicher Weise bekannt, sobald der Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde. ⁴Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend für das Ende der für diesen Inzidenzwert vorgesehenen Maßnahmen. ⁵Entsprechende Inzidenzbekanntmachungen während des Geltungszeitraums der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden auch für die vorliegende Verordnung weiter Anwendung.